



1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer  lfd. Nr. der Anlage

## Anlage R

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

- stpfl. Person / Ehemann / Person A
- Ehefrau / Person B

### Renten und andere Leistungen

Daten für die mit **e** gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall (Inland) vor und müssen, wenn sie zutreffend sind, nicht ausgefüllt werden.  
– Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –

7

#### Leibrenten / Leistungen

– aus gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlicher Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen –

	1. Rente		2. Rente	
4 Ich habe Rente(n) aus einer ausländischen Versicherung / einem ausländischen Rentenvertrag bezogen.	120	<input type="checkbox"/> 1 = Ja (bitte Zeile 5 bis 10 ausfüllen)	170	<input type="checkbox"/> 1 = Ja (bitte Zeile 5 bis 10 ausfüllen)
	EUR		EUR	
5 Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	101	<input type="text"/>	151	<input type="text"/> <b>e</b>
6 Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)	102	<input type="text"/>	152	<input type="text"/> <b>e</b>
7 Beginn der Rente	103	<input type="text"/>	153	<input type="text"/> <b>e</b>
Vorhergehende Rente:				
8 Beginn der Rente	105	<input type="text"/>	155	<input type="text"/> <b>e</b>
9 Ende der Rente	106	<input type="text"/>	156	<input type="text"/> <b>e</b>
10 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 5 enthalten)	111	<input type="text"/>	161	<input type="text"/> <b>e</b>
Öffnungsklausel:				
11 Prozentsatz (lt. Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)	112	<input type="text"/> %	162	<input type="text"/> %
12 die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113	<input type="text"/>	163	<input type="text"/>
13 bei Einmalzahlung: Betrag	114	<input type="text"/>	164	<input type="text"/>

#### Leibrenten (ohne Renten lt. Zeile 4 bis 13)

– aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit), sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) –

	1. Rente		2. Rente	
14 Ich habe Rente(n) bezogen aus:	140	<input type="checkbox"/> ggf. 1 oder 2 eintragen (bitte Zeile 15 bis 20 ausfüllen)	190	<input type="checkbox"/> ggf. 1 oder 2 eintragen (bitte Zeile 15 bis 20 ausfüllen)
	EUR		EUR	
15 Rentenbetrag	131	<input type="text"/>	181	<input type="text"/> <b>e</b>
16 Beginn der Rente	132	<input type="text"/>	182	<input type="text"/> <b>e</b>
17 Geburtsdatum des Erblassers bei Garantiezeitrenten	136	<input type="text"/>	186	<input type="text"/>
18 Die Rente erlischt mit dem Tod von		<input type="text"/>		<input type="text"/>
19 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	133	<input type="text"/>	183	<input type="text"/> <b>e</b>
20 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 15 enthalten)	134	<input type="text"/>	184	<input type="text"/> <b>e</b>

#### Werbungskosten Die Eintragungen in den Zeilen 21 und 22 sind nur in der ersten Anlage R vorzunehmen.

– zu den Zeilen 5 und 15 – ohne Werbungskosten lt. Zeile 22 – (Art der Aufwendungen) EUR

21  800

– zu den Zeilen 10 und 20 (Art der Aufwendungen)

22  801

#### Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung) EUR

23

# Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung

		1. Rente				2. Rente														
		EUR				EUR														
31	Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500					-	550						e						
32	Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501					-	551						e						
33	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	502					-	552												
34	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbegins	524	J	J	J	J		574	J	J	J	J								
35	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	522	M	M	523	M	M	572	M	M	573	M	M							
36	Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung	525					-	575						e						
37	Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 der Leistungsmitteilung	505					-	555						e						
38	In Zeile 37 enthaltener Rentenanpassungsbetrag	526					-	576						e						
39	Beginn der Leistung	506	T	T	M	M	J	J	J	J	556	T	T	M	M	J	J	J	J	e
40	Beginn der vorhergehenden Leistung	518	T	T	M	M	J	J	J	J	568	T	T	M	M	J	J	J	J	e
41	Ende der vorhergehenden Leistung	519	T	T	M	M	J	J	J	J	569	T	T	M	M	J	J	J	J	e
42	Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9a der Leistungsmitteilung	507					-	557						e						
43	Beginn der Rente	508	T	T	M	M	J	J	J	J	558	T	T	M	M	J	J	J	J	e
44	Geburtsdatum des Erblassers bei Rentengarantiezeit	530	T	T	M	M	J	J	J	J	580	T	T	M	M	J	J	J	J	
45	Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 9b der Leistungsmitteilung	509					-	559						e						
46	Beginn der Rente	510	T	T	M	M	J	J	J	J	560	T	T	M	M	J	J	J	J	e
47	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	511	T	T	M	M	J	J	J	J	561	T	T	M	M	J	J	J	J	e
48	Andere Leistungen lt. den Nummern 7, 8 und 10 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. den Nummern 9c und 9d der Leistungsmitteilung oder der Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht vor dem Beginn der Auszahlungsphase oder der Verminderungsbetrag lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	512					-	562						e						
49	Auflösungsbetrag bei Wahl der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	535					-	585						e						
50	Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht nach dem Beginn der Auszahlungsphase lt. Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	536					-	586						e						
51	Beginn der Auszahlungsphase	537	T	T	M	M	J	J	J	J	587	T	T	M	M	J	J	J	J	e
52	Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht	538	T	T	M	M	J	J	J	J	588	T	T	M	M	J	J	J	J	e
53	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (lt. Nummer 11 der Leistungsmitteilung)	516					-	566						e						
<b>Werbungskosten</b>											<b>Die Eintragungen in den Zeilen 54 bis 60 sind nur in der ersten Anlage R vorzunehmen.</b>									
54	- zu den Zeilen 31 und 48 (Art der Aufwendungen)											802					-			
55	- zu Zeile 32 (Art der Aufwendungen)											803					-			
56	- zu den Zeilen 37, 42 und 45 (Art der Aufwendungen)											806					-			
57	- zu Zeile 49 (Art der Aufwendungen)											808					-			
58	- zu Zeile 50 (Art der Aufwendungen)											809					-			
59	- zu Zeile 36 sowie zu Nachzahlungen (Zeile 53), die in den Einnahmen der Zeilen 31, 48 bis 50 enthalten sind (Art der Aufwendungen)											805					-			
60	- zu Nachzahlungen (Zeile 53), die in den Einnahmen der Zeilen 32, 37, 42 und 45 enthalten sind (Art der Aufwendungen)											811					-			



## Allgemeines

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden.


Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, für entgangenen Unterhalt und entgangene Dienste sowie Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.


Die Besteuerung der Renten unterteilt sich in drei Gruppen:

- Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören auch Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (Zeile 4 bis 13),
- sonstige – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 14 bis 20),
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), handelt (Zeile 31 bis 53).

Pensionen, z. B. Werkspensionen, für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte auf der **Anlage N** ein.

Bei Eintragungen zu mehr als zwei Renten geben Sie weitere Anlagen R ab.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungsspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten, wenn sie zutreffend sind, nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R entfällt, wenn:


- die elektronisch übermittelten Daten zutreffend sind und
- in den Zeilen 11 bis 13 keine Eintragungen zur Öffnungsklausel vorgenommen werden müssen und
- Sie keine Renten aus einer ausländischen Versicherung oder sonstigen Verpflichtungsgründen bezogen haben und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € oder 1.000 € bei Einnahmen aus einem Pensionsfonds nicht übersteigen.

Neu!



## Zeile 4 bis 13

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen unterliegen nur mit einem bestimmten Anteil der Besteuerung, der sich nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet. Hierzu gehören auch Leibrenten und andere Leistungen aus ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen.

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen Versicherungsträgern elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen, wenn sie zutreffend sind. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Leibrenten / Leistungen aus ausländischen Versicherungen / Rentenverträgen werden nicht elektronisch übermittelt und müssen immer eingetragen werden.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben, können Sie von dieser zur Überprüfung der elektronisch übermittelten Daten eine „**Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt**“ über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Diese wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch unangefordert zugesandt.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2019 beträgt der Besteuerungsanteil 78 %; Eintragungen zur Höhe des Besteuerungsanteils sind in den Zeilen 4 bis 10 nicht erforderlich. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, ermittelt und gilt grundsätzlich für die

gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der Folgejahre wird dieser vom Jahres(brutto-)rentenbetrag abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert. Das Gleiche gilt auch für Leistungen aus zertifizierten Basisrentenverträgen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 10 in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand). Leibrenten sind insbesondere Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten als Witwen- / Witwerrenten, Waisenrenten oder Erziehungsrenten. Anzugeben sind auch einmalige Leistungen, die z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt werden.

Wenn Sie als Verfolgte / Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft i. S. d. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte dem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdentengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- / Witwerrenten, wenn der Verstorbene als Verfolgter i. S. d. § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Das Finanzamt wird

 Zeile 5 bis 10

Neu!

Zeile 4, 5 bis 10  
Ausländische  
Versicherungen /  
Rentenverträge

Haben Sie Leibrenten / Leistungen aus ausländischen Versicherungen / Rentenverträgen erhalten, tragen Sie in Zeile 4 eine „1“ ein und füllen Sie die Zeilen 5 bis 10 aus.

Einzutragen ist in Zeile 5 der sich ggf. aus der Renten(anpassungs)mitteilung zu errechnende **Jahres(brutto)rentenbetrag**, dieser ist in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen.

Bei Auszahlung der Rente einbehaltene **eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese machen Sie bitte in den Zeilen 31 bis 36 der **Anlage Vorsorgeaufwand** als Sonderausgaben geltend. **Zuschüsse** eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen **zur Krankenversicherung** sind steuerfrei und daher nicht dem Rentenbetrag

hinzuzurechnen. Sie mindern jedoch Ihre Aufwendungen.

Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Bei Renten, die vor dem 1.1.2005 begonnen haben, ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend. In Zeile 6 ist der Rentenanpassungsbetrag einzutragen. Das ist der Betrag, um den die jährliche Rente im Vergleich zum Jahresbetrag der Rente aus dem Jahr der Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente auf Grund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) geändert wurde. Nicht einzutragen sind unregelmäßige Anpassungen (z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte).

Unter Beginn der Rente in Zeile 7 ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (vgl. Rentenbescheid). Haben Sie im

Jahr 2019 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum des Zuflusses der Einmalzahlung ein. Ist Ihrer Rente lt. der Zeile 4 und 5 (z. B. Alters- oder Witwenrente) eine andere Rente (z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente des verstorbenen Ehegatten / Lebenspartners) vorangegangen, tragen Sie bitte Beginn und Ende dieser vorangegangenen Rente in den Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente ggf. eine günstigere Besteuerung ergeben.

Die in Zeile 5 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** sind in Zeile 10 zusätzlich einzutragen. Dabei sind die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2019 nicht mit einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. Hier sind auch Kapitaleistungen als Einmalzahlungen aus einem Versorgungswerk einzutragen. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, sind hier nicht einzutragen.**

### Zeile 11 bis 13 Öffnungsklausel

Haben Sie bis zum 31.12.2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, werden auf Antrag Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit einem Ertragsanteil (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20) besteuert (sog. Öffnungsklausel). Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung,

wenn Sie das Vorliegen der Voraussetzungen bei erstmaliger Beantragung nachweisen. Der inländische Versorgungsträger erstellt Ihnen hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung. Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein. Bei ausländischen Versorgungsträgern müssen die tatsächlich geleisteten Beiträge nachgewiesen werden.

### Zeile 14 bis 20

Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 10 und nicht in den Zeilen 31 bis 53 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Darunter fallen insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten). Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der so ermittelte


Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der

voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

### Zeile 15, 16, 19 und 20

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen privaten Rentenversicherungen elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen, wenn sie zutreffend sind. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) sowie aus ausländischen Versicherungen werden nicht elektronisch übermittelt und müssen immer eingetragen werden.

Unter Beginn der Rente in Zeile 16 ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Eintragungen in den Zeilen 18 und 19 sind erforderlich, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Die in Zeile 15 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** sind hier zusätzlich in Zeile 20 einzutragen. Dabei sind die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2019 nicht mit einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, sind hier nicht einzutragen.**



Einzutragen ist in Zeile 15 der in der Regel von der Versicherung mitgeteilte **Jahres(brutto)rentenbetrag**, der je nach Art der Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein muss. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen.


### Zeile 23 Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften/Gemeinschaften/ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten sein.

Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.

### Zeile 31 bis 53

### Zeile 31, 32, 36 bis 43 und 45 bis 53

Die entsprechenden Daten werden vom **Anbieter elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen, wenn sie zutreffend sind. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

fonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung) haben Sie von Ihrem Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nummer 5 Satz 7 EStG]“) zu Beginn der Leistung und bei Änderung der Leistungshöhe erhalten. Weitere Angaben im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto können Sie dem Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen entnehmen.



Über Ihre Leistungen aus einem Altersvorsorge- / Riester-Vertrag (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparrplan) oder einer betrieblichen Altersversorgung (Pensions-

### Zeile 21, 22 und 54 bis 60 Werbungskosten

Sofern Sie keine höheren Werbungskosten haben, berücksichtigt das Finanzamt insgesamt einen Pauschbetrag von 102 €. Bei den Leistungen der Zeile 32 wird ein Pauschbetrag von

1.000 € berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Versorgungsfreibetrags nicht vorliegen.